

Das Finanzamt Sigmaringen informiert:

## **Neue Grundsteuer:**

### **Abgabe der Erklärungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke – Grundsteuer A – bis zum 31. März 2023**

Die Bürgerinnen und Bürger, die Eigentümer eines oder mehrerer landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind, wurden in dieser Woche von der Finanzverwaltung aufgefordert, Erklärungen zur neuen Grundsteuer abzugeben und über ihren vermeintlichen Grundstücksbestand informiert und um Prüfung gebeten, ob die Grundstücke tatsächlich mit den angegebenen Daten (noch) in ihrem Eigentum sind. Das **Informationsschreiben** enthält zudem alle für die Erklärungsabgabe erforderlichen **Daten des Eigentümers** bzw. Erläuterungen, welche Daten vom Finanzamt benötigt werden. Die mitgeteilten Daten sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sollten Sie somit nicht mehr Eigentümer des Grundstücks sein, ist dies dem Finanzamt – schriftlich bzw. über das Kontaktformular – unverzüglich mitzuteilen, damit der zutreffende Eigentümer zur Abgabe aufgefordert und Sie von der Abgabepflicht befreit werden können.

Sie haben **bis 31.03.2023** Zeit, die **Grundsteuererklärungen** für alle ihre landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke beim Finanzamt einzureichen. Die Abgabe ist verpflichtend. Die Erklärungen sind **grundsätzlich in elektronischer Form** – vorzugsweise über **ELSTER** – zu übermitteln. In begründeten **Ausnahmefällen** (schlechtes Internet, ungeübt im Umgang mit dem Computer z.B. wegen hohen Alters) ist die Abgabe mittels **Papiervordruck** zulässig. Die **Vordrucke** sind ab sofort bei den **Bürgerbüros der Gemeinden** verfügbar. Alternativ können Sie beim Finanzamt über das Kontaktformular oder telefonisch angefordert werden.

Der **Wert der Grundstücke** zum Stichtag 01.01.2022, den das Finanzamt durch Bescheid festsetzen und den die Gemeinde der Grundsteuer zugrundelegen wird, ermittelt sich aus dem Grundstückswert (m<sup>2</sup>-Wert im Bereich Ihres Grundstücks x Grundstücksfläche) und wird jeweils für einen eingegrenzten Bereich vom **Gutachterausschuss** Ihrer Gemeinde festgesetzt. Diesen Wert des Grund und Bodens können die Eigentümer, per Internet **unter [www.grundsteuer-bw.de](http://www.grundsteuer-bw.de)** abrufen. Die **Grundstücksfläche** steht im Grundbuch und im Kaufvertrag. Außerdem ist die Ertragsmesszahl anzugeben, die über das Internet/Geoportal abgerufen werden kann.

Die neue Grundsteuer wird ab 2025 nach dem Wert zum 01.01.2022 von den Gemeinden erhoben; bis dahin gelten noch die bisherigen gesetzlichen Regelungen und festgesetzten Werte. Über den Hebesatz werden die Gemeinden erst noch vor dem 01.01.2025 entscheiden, so dass über die exakte Höhe der Grundsteuer aktuell keine Aussage getroffen werden kann. Dahingehende Aussagen und Prognosen können von Ihnen deshalb auch nicht erfragt werden.

Über eine zügige Abgabe der Erklärungen würde sich das Finanzamt freuen, da die Bearbeitung innerhalb der nächsten zwölf Monate überwiegend abgeschlossen sein sollte. Im Hinblick auf die große Zahl der Grundstücke ist diese eine herausfordernde Aufgabe, die Sie durch kurzfristige Abgabe Ihrer Erklärung und möglichst vollständige Angaben erleichtern können. Bitte haben Sie auch Verständnis, dass wir nicht befugt und wegen der

Menge an Erklärungen auch nicht in der Lage sind, Sie zu beraten und für Sie das Ausfüllen der Erklärungen zu übernehmen. Auskünfte und Ausfüllhilfen gibt die Internetseite [www.grundsteuer-bw.de](http://www.grundsteuer-bw.de); dort werden Sie auch weitergeleitet zu den Erklärvideos und das Geoportal, so dass Sie schrittweise das Ausfüllen der Erklärungen erläutert bekommen können.